



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

32. Jahrgang

Magdeburg, den 14. März 2022

Nr. 10

---

**I n h a l t :**

**Seite**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung  
der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a des  
Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt**

**156-158**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt auf der Grundlage der § 20a Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) die nachfolgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg  
zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen  
nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt**

Zur Umsetzung des § 20a IfSG ergehen folgende Regelungen:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Daten von Personen gemäß § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über das zu diesem Zweck eingerichtete Internetportal [https://www.isaurl.de/impfpflicht\\_MD](https://www.isaurl.de/impfpflicht_MD) zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
2. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg in digitaler Form über das zu diesem Zweck eingerichtete Internetportal [https://www.isaurl.de/impfpflicht\\_MD](https://www.isaurl.de/impfpflicht_MD) zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Daten von Personen gemäß § 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG, deren Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, in digitaler Form über das zu diesem Zweck eingerichtete Internetportal [https://www.isaurl.de/impfpflicht\\_MD](https://www.isaurl.de/impfpflicht_MD) zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
4. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind und deren Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein neuer Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG besteht, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg in digitaler Form über das zu diesem Zweck eingerichtete Internetportal [https://www.isaurl.de/impfpflicht\\_MD](https://www.isaurl.de/impfpflicht_MD) zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

5. Sind in einer Einrichtung oder einem Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet, die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20a Absatz 2 oder Absatz 4 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über das zu diesem Zweck eingerichtete Internetportal [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_MD](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_MD) zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
6. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 5 haben nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. Die Frist endet für die Meldungen nach Nummer 1 und 2 am 30. März 2022.
7. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

## **Begründung**

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Absatz 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Gleiches gilt für die Meldepflichten nach § 20a Absatz 4 IfSG hinsichtlich der Nachweise, die ab dem 16. März 2022 ihre Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verlieren. Auch hier ist es neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), § 9 Absatz 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 14. März 2022

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.